

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.354 vom 5. Februar 2025**

Ag Versicherungsgericht, 2025-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2024.354](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.354)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.354 du 5 février 2025

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.354 del 5 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Kammer VBE.2024.354 / dr / lf / bs Art. 11 Urteil vom 5. Februar 2025 Besetzung  
Oberrichter Kathriner, Präsident Oberrichterin Gössi Oberrichterin Peterhans  
Gerichtsschreiberin Reisinger Beschwerde- A. \_\_\_\_\_ führerin unentgeltlich vertreten durch  
lic. iur. Markus Zimmermann, Rechtsanwalt, Stadtturmstrasse 10, Postfach, 5401 Baden  
Beschwerde- SVA Aargau, IV-Stelle, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau gegnerin  
Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend IVG Renten (Verfügung vom 24. Mai 2024)

- 2 - Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

#### **E. 1.1**

Die 1996 geborene Beschwerdeführerin ist gelernte Malerin und war zuletzt als Praktikantin in der Betreuung tätig. Am 3. April 2019 meldete sie sich erstmals bei der Beschwerdegegnerin unter Hinweis auf eine Agoraphobie und Panikattacken seit Mai 2018 zum Bezug von Leistungen (Berufliche Integration / Rente) der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an. Die Beschwerdegegnerin tätigte daraufhin Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht, zog dabei die Akten der Krankentaggeldversicherung bei, nahm Rücksprache mit dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) und liess die Beschwerdeführerin an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen. Per Ende Juli 2020 schloss die Beschwerdegegnerin die berufliche Integration ab, da die Beschwerdeführerin ab dem 1. August 2020 renten- ausschliessend eingegliedert gewesen sei.

#### **E. 1.2**

Am 21. Oktober 2021 meldete sich die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf Depressionen und Panikattacken seit Mai 2018 erneut bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug von Leistungen (Berufliche Eingliederung / Rente) der IV an. Die Beschwerdegegnerin tätigte daraufhin wiederum Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht, zog dabei die Akten der Krankentaggeldversicherung bei, nahm Rücksprache mit dem RAD und liess die Beschwerdeführerin an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen. Nachdem das Eingliederungsverfahren aus gesundheitlichen Gründen per Ende März 2023 abgebrochen worden war, liess die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin psychiatrisch begutachten (Gutachten vom 9. Januar 2024). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren wies die Beschwerdegegnerin das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 24. Mai 2024 ab.

### **E. 2**

Eventualiter sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zur ordnungsge- mässen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zurückzuwei- sen.

### **E. 2.1**

Am 24. Juni 2024 erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde gegen die Verfügung vom 24. Mai 2024 und stellte folgende Rechtsbegehren: "1. Die angefochtene Verfügung vom 24.05.2024 sei aufzuheben und der Beschwerdeführerin sei eine Rente der Invalidenversicherung zuzusprechen.

### **E. 2.2**

Mit Vernehmlassung vom 4. September 2024 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

### **E. 2.3**

Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 17. September 2024 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, und zu ihrem unentgeltlichen Vertreter lic. iur. Markus Zimmermann, Rechtsanwalt, 5401 Baden, ernannt. Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 24. Mai 2024 (VB 236) zu Recht abgewiesen hat. 2. Am 1. Januar 2022 traten die Änderungen des revidierten IVG in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBI 2017 2535), dies mitsamt entsprechendem Verordnungsrecht. Entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen ist bei einem dauerhaften Sachverhalt, der teilweise vor und teilweise nach dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung eingetreten ist, der Anspruch auf eine Invalidenrente für die Zeit bis Ende 2021 nach den altrechtlichen Bestimmungen und ab Januar 2022 nach den neuen Normen zu prüfen (BGE 150 V 323 E. 4 S. 327 ff.). Ist vor Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2022 noch kein Rentenanspruch entstanden, ist ein allfälliger Rentenanspruch ab Januar 2022 nach den neuen Normen zu prüfen.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin stützte sich in ihrer Verfügung vom 24. Mai 2024 (VB 236) in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf das psychiatrische Gutachten von Dr. med. B.\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 9. Januar 2024. Der Gutachter stellte darin folgende psychiatrische Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (VB 227.1 S. 60): "F40.01 Agoraphobie mit Panikstörung F33.10 Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige depressive Episode ohne somatisches Syndrom"

- 4 - Aus rein psychiatrischer Sicht könne die Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fünf Stunden in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit anwesend sein. Es bestehe dabei keine Einschränkung der Leistungsfähigkeit und somit eine Arbeitsfähigkeit von 50 %. Vor dem Hintergrund der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegenden Aggravation von Beschwerden sei auch rückblickend seit dem 17. Mai 2018 im Querschnitt nicht von einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 50 % auszugehen. Eine optimal angepasste Tätigkeit mit kurzem oder gar keinem Arbeitsweg (z. B. Homeoffice) oder An- und Abreise zur Arbeitsstelle in Begleitung (z. B. im Firmenbus eines Malerbetriebs) dürften die Beschwerden durch die Agoraphobie bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel überschaubar sein. Zur Minimierung der depressiven Symptomatik wäre ein wohlwollendes Arbeitsklima mit Möglichkeiten für regelmässige Pausen und wenig Notwendigkeit, sich gegenüber Kunden oder Mitarbeitenden durchzusetzen, wichtig. Hier scheine die Erstausbildung der Beschwerdeführerin zur

Malerin geradezu ideal, insbesondere, wenn die Möglichkeit bestünde, dass sie von ihr vertrauten Arbeitskollegen im Firmenauto von zuhause zu den Arbeitsorten begleitet würde. In einer solchen Tätigkeit sei eine maximale Präsenz von sechs Stunden pro Tag möglich. Es bestehe dabei keine Einschränkung der Leistungsfähigkeit. Die Beschwerdeführerin sei in einer solchen Tätigkeit 70 % arbeitsfähig. Auch rückblickend sei vor dem Hintergrund der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegenden Aggravation von Beschwerden seit dem 17. Mai 2018 im Querschnitt nicht von einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 20 % in der optimal angepassten Arbeitstätigkeit auszugehen (VB 227.1 S. 69 ff.). Insgesamt sollte eine vollständige Remission der Beschwerden unter einer leitliniengerechten Behandlung innerhalb von sechs bis neun Monaten erreichbar sein (VB 227.1 S. 68 und S. 74).

#### **E. 4.1**

Mit Beschwerde vom 24. Juni 2024 reichte die Beschwerdeführerin unter anderem eine Stellungnahme der Psychologin C.\_\_\_\_\_ vom 19. Juni 2024 und einen Bericht von Dr. med. D.\_\_\_\_\_, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin sowie für Physikalische Medizin und Rehabilitation, vom 12. Juni 2024 ein. Die Psychologin führte im erwähnten Bericht aus, dass die Beschwerdeführerin in ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig sei. Die Tätigkeit als Malerin sei zudem keine optimal angepasste Tätigkeit, da diese mit ständigen Arbeitsortwechseln oder mit dem Kontakt mit wechselnden Mitarbeitern oder Kunden die Beschwerdeführerin noch überfordern würde (Beschwerdebeilage [BB] 3). Dr. med. D.\_\_\_\_\_ führte in ihrem Bericht vom 12. Juni 2024 sodann aus, dass die Beschwerdeführerin ihre ursprünglich erlernte Tätigkeit als Malerin nicht mehr ausüben könne, da sie licht- und lärmempfindlich sei, an chronischen Migränebeschwerden leide, Panik und Angst davor habe, in verschiedenen Transportmitteln zu

- 5 - reisen und chronische Gelenks- und Rückenschmerzen habe, die eine körperlich schwere Tätigkeit mit hohen Anforderungen an die körperliche Belastbarkeit verunmöglichten (BB 4).

#### **E. 4.2**

Diese Berichte legte die Beschwerdegegnerin den RAD-Ärzten Dres. med. E.\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, und F.\_\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vor. In der Aktennotiz vom 26. August 2024 führte Dr. med. E.\_\_\_\_\_ aus, dass das Gutachten vom 9. Januar 2024 die Kriterien für ein versicherungspsychiatrisches Gutachten erfülle. Er teile jedoch die Ausführungen der Psychologin, die die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in ihrer Tätigkeit als Malerin als nicht gegeben einschätze. In einer anderen Tätigkeit, ohne raues Arbeitsklima, ohne direkten oder zumindest mit nur geringem Kundenkontakt, ohne Wechselschichttätigkeit, ohne Benutzen von belebten öffentlichen Plätzen, ohne hohe kognitive Anforderungen und mit geregelten Arbeitszeiten, in einem relativ kleinen Team, ohne hohe Geräuschpegel und ohne Hektik sollte die Beschwerdeführerin eine Arbeitsfähigkeit von 50 % erbringen können (VB 242). Dr. med. F.\_\_\_\_\_ führte in seiner Aktennotiz vom 30. August 2024 im Wesentlichen aus, dass Dr. med. D.\_\_\_\_\_ in ihrem Schreiben vom 12. Juni 2024 erneut auf die Übermittlung von klinischen Befunden verzichte. Die von der Beschwerdeführerin angegebenen chronischen Gelenks- und Rückenschmerzen habe die Behandlerin erstmals am 12. Juni 2024 auf Nachfrage der Rechtsvertretung veröffentlicht

und diese seien nicht durch eigene Untersuchungen oder Befunde gestützt. Körperliche Funktionsbeeinträchtigungen, die mit einem fachbezogenen objektivierbaren pathologischen Befund verknüpft werden könnten, seien von der Beschwerdeführerin weder angemeldet noch von den Behandelnden dokumentiert worden, weshalb keine somatische Erkrankung vorliege (VB 243).

### **E. 5.1**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352).

### **E. 5.2**

Den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten Gutachten externer Spezialärzte darf Beweiswert zuerkannt werden, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_737/2019 vom 19. Juli 2020

- 6 - E. 5.1.4 mit Verweis auf BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470). Den Gutachten kommt somit bei Abklärungen im Leistungsbereich der Sozialversicherung überragende Bedeutung zu (UELI KIESER, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 5. Aufl. 2024, N. 17 zu Art. 44 ATSG; vgl. auch BGE 132 V 93 E. 5.2.8 S. 105).

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführerin wurde zur Erstellung des Gutachtens vom

### **E. 9**

Es bleibt festzustellen, dass Dr. med. B.\_\_\_\_\_ in seinem psychiatrischen Gutachten vom 9. Januar 2024 festgehalten hat, insgesamt sollte eine vollständige Remission der Beschwerden unter einer leitliniengerechten Behandlung innerhalb von sechs bis neun Monaten erreichbar sein (VB 227.1 S. 68 und S. 74). Eine solche, lediglich prognostizierte Besserung durch weitere therapeutische Massnahmen kann keine Grundlage für eine Rentenbefristung sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_663/2017 vom

- 14 -

### **E. 12**

Dezember 2017 E. 5.1). Da eine Auflage für eine therapeutische Massnahme zudem keine rechtlich erzwingbare Pflicht, sondern eine sozialversicherungsrechtliche Last darstellt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_548/2014 vom 19. Februar 2015 E. 3.2; 8C\_510/2011 vom 17. Oktober 2012 E. 3), kann die Beschwerdegegnerin auch nicht verpflichtet werden, der Beschwerdeführerin eine Behandlungsaufgabe zu erteilen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der psychiatrische Gutachter Dr. med. B.\_\_\_\_\_ zur Schlussfolgerung gelangte, dass eine leitliniengerechte Behandlung zu empfehlen sei und damit eine vollständige Remission der Beschwerden erreichbar sein sollte (VB 227.1 S. 68 und S. 72 ff.). Daher könnte die Anordnung einer Auflage für eine entsprechende Behandlungsmassnahme unter Einhaltung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens angezeigt sein. 10.

10.1. Nach dem Dargelegten ist in Gutheissung der Beschwerde die Verfügung vom 24. Mai 2024 dahingehend abzuändern, dass der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab dem 1. April 2023 eine befristete Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 48 % und ab dem 1. Januar 2024 eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 53 % zuzusprechen ist. 10.2. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 10.3. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf Ersatz der richterlich festzusetzenden Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Diese sind dem unentgeltlichen Rechtsvertreter zu bezahlen. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 24. Mai 2024 dahingehend abgeändert, dass der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab dem 1. April 2023 eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 48 % und ab dem 1. Januar 2024 eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 53 % zugesprochen wird.

- 15 - 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 3'300.00 zu bezahlen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder ihres Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 5. Februar 2025 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 1. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Kathrin Reisinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.